

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1968

Nummer 65

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	18. 12. 1968	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der Stadt Lüdenscheid	412
2020	18. 12. 1968	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwillesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörvenich, Landkreis Düren	423
2020	18. 12. 1968	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der kreisfreien Stadt Leverkusen und der Stadt Opladen, Rhein-Wupper-Kreis	424

2020

**Gesetz
zur Neugliederung des Landkreises Altena
und der Stadt Lüdenscheld**

Vom 18. Dezember 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**I. Abschnitt
Gebietsänderungen**

§ 1

(1) Die Gemeinde Lüdenscheld-Land (Amt Lüdenscheld) — mit Ausnahme der in den §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 9 genannten Fluren (Flurstücke) — wird in die Stadt Lüdenscheld eingegliedert.

(2) In die Stadt Lüdenscheld werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Herscheid die Flurstücke

Gemarkung Herscheid

Flur 8 Nr. 1 bis 3, 68 und 88,

Flur 46 Nr. 64, 129 und 130,

Flur 9 Nr. 212 bis 216, 219 bis 239, 246 bis 253, 280, 281 und 304,

2. aus der Gemeinde Hülscheid die Flurstücke

Gemarkung Hülscheid

Flur 13 Nr. 350 bis 353.

(3) Das Amt Lüdenscheld wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Lüdenscheld.

(4) Die Stadt Lüdenscheld wird in den Landkreis Altena eingegliedert. Der Landkreis erhält den Namen Lüdenscheld.

§ 2

Die Gemeinden Schalksmühle (Amt Halver) und Hülscheid (Amt Lüdenscheld) — letztere ohne die in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde trägt den Namen Schalksmühle.

§ 3

(1) In die Stadt Altena werden eingegliedert aus der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde die Flurstücke

Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde

Flur 20 Nr. 59 bis 62, 100, 137 bis 140, 364, 365, 366, 369 und 370.

(2) Die Stadt Altena, die Gemeinde Dahle (Amt Neuenrade) und die Gemeinde Evingsen (Amt Hemer, Landkreis Iserlohn) mit den Fluren

Gemarkung Evingsen

Fluren 1 bis 7,

Flur 8, mit Ausnahme der Flurstücke 121 bis 138,

werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen, die zum Landkreis Lüdenscheld gehört. Die neue Gemeinde trägt den Namen Altena und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(3) In die neue Gemeinde werden eingegliedert aus der Gemeinde Lüdenscheld-Land die Fluren 3 bis 9, die Flur 10 mit Ausnahme des Flurstücks Nr. 4 und die Fluren 82 bis 88 der Gemarkung Lüdenscheld-Land und die Flurstücke

Gemarkung Lüdenscheld-Land

Flur 11 Nr. 73, 121, 122, 123, 126 bis 132, 241, 243, 245, 247, 249 und 251,

Flur 12 Nr. 1 bis 5, 7, 8, 9, 11 bis 15, 20, 48 bis 67, 69, 71 bis 89, 99, 100, 101, 103, 104, 107 bis 114, 336 bis 339, 341, 343, 379 bis 389, 396 bis 400, 403 bis 416, 418 bis 422, 431 bis 438, 440, 441, 442 und 462,

Flur 13 Nr. 5, 6, 7, 21, 22, 23, 29 bis 51, 64 bis 116, 118, 124 bis 130, 141, 142, 146 bis 150, 153 bis 163, 167 bis 171, 173, 174, 175, 238, 246 bis 249, 421 bis 454, 461, 462, 470, 472, 474, 475, 477, 479 und 481,

Flur 63 mit Ausnahme der Flurstücke

Nr. 1 bis 6, 8 bis 22, 26 bis 29, 36, 37, 100 bis 104, 106, 107, 108, 148 bis 152, 155 bis 160, 163 bis 174, 183 bis 187, 190 und 191,

Flur 89 Nr. 28, 30, 31, 32, 42 bis 51, 53, 56, 58 und 59,

Flur 90 Nr. 85, 86 und 87,

Flur 67 Nr. 21 bis 34 und 37.

(4) Die in Absatz 2 nicht genannten Fluren und die Flurstücke Flur 8 Nr. 121 bis 138 der Gemarkung und Gemeinde Evingsen werden in die Gemeinde Ihmert (Amt Hemer) eingegliedert.

§ 4

(1) Die Gemeinde Küntrop (Amt Balve, Landkreis Arnsberg) wird in die Stadt Neuenrade eingegliedert.

(2) Das Amt Neuenrade wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Neuenrade.

§ 5

(1) Aus der Stadt Plettenberg werden die Flurstücke

Gemarkung Holthausen

Flur 6 Nr. 156 bis 160, 162, 163, 165, 262, 263, 264, 288 bis 291, 363 und 365,

Flur 14 Nr. 374 bis 380, 411 bis 428, 431 bis 439, 443 bis 497, 499, 500, 534 bis 536, 540, 541, 543, 544, 546, 547, 548, 550, 551, 577, 578, 600 bis 618, 648, 656 bis 659, 674 bis 684, 686, 687, 690 und 691

in die Gemeinde Herscheid eingegliedert. Der Volksschulverband Hüinghausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Herscheid.

(2) In die Gemeinde Herscheid werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Lüdenscheld-Land die Flurstücke

Gemarkung Lüdenscheld-Land

Flur 20 Nr. 67, 68, 70 bis 73, 75, 76, 78 bis 85, 95, 137, 139, 141, 143 und 145,

Flur 21 Nr. 44, 46, 48, 51, 52, 56, 61, 63, 65 bis 73, 80 bis 126, 151, 223, 224, 228, 230 bis 247, 310, 312 bis 336, 338 bis 341, 345 bis 351, 371 bis 398, 400 und 401.

§ 6

(1) Die Stadt Meinerzhagen (Amt Meinerzhagen) und die Gemeinde Valbert (Amt Meinerzhagen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde trägt den Namen Meinerzhagen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert aus der Gemeinde Lüdenscheld-Land die Fluren (Flurstücke)

Gemarkung Lüdenscheld-Land

Flur 34 mit Ausnahme der Flurstücke

Nr. 5, 72 bis 87, 126, 127, 140, 150 bis 158,

Flur 35 Nr. 51, 52, 54 bis 64,

Flur 36 Nr. 22 und 75.

(3) Das Amt Meinerzhagen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Meinerzhagen.

§ 7

(1) In die Gemeinde Kierspe (Amt Kierspe) wird die Gemeinde Rönsahl (Amt Kierspe) eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Kierspe werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Lüdenscheld-Land die Fluren (Flurstücke)

Gemarkung Lüdenscheld-Land

Flur 32 Nr. 1 bis 5, 135, 140 bis 164, 166 bis 170, 188 bis 197, 200, 209 bis 215,

Flur 33 Nr. 1, 2, 29, 30, 33 und 34,

Flur 35 mit Ausnahme der Flurstücke

Nr. 51, 52, 54 bis 64,

Flur 36 mit Ausnahme der Flurstücke

Nr. 22 und 75,

Flur 37,

Flur 38,

Flur 39 Nr. 9, 11, 14, 15, 20 bis 25.

(3) Das Amt Kierspe wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Kierspe; sie erhält die Bezeichnung „Stadt“.

§ 8

(1) In die Gemeinde Halver werden eingegliedert

1. aus der Gemeinde Kierspe die Flurstücke

Gemarkung Kierspe

Flur 1 Nr. 1 bis 9,

Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke

Nr. 95 bis 108, 118, 133, 135, 137 und 139,

2. aus der Gemeinde Lüdenscheld-Land die Flurstücke

Gemarkung Lüdenscheld-Land

Flur 48 Nr. 31, 32, 64, 67 bis 76, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 86 bis 90, 92, 223, 224 und 225.

(2) Das Amt Halver wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Halver; sie erhält die Bezeichnung „Stadt“.

§ 9

In die Stadt Werdohl werden eingegliedert aus der Gemeinde Lüdenscheld-Land die Flurstücke

Gemarkung Lüdenscheld-Land

Flur 10 Nr. 4,

Flur 11, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Flurstücke,

Flur 12 Nr. 23 bis 30, 259 bis 267, 302, 306 bis 311, 345 bis 358, 360 bis 367, 369, 370, 371, 373 bis 378, 449 bis 453, 460, 461, 463, 465, 467, 469, 471, 473, 475, 477, 479, 481, 483, 485, 487, 489 und 491.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

Anlage 1 (1) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Lüdenscheld in den Landkreis Lüdenscheld vom 4. Juni 1968 werden bestätigt.

Anlage 2 (2) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Lüdenscheld, der Eingliederung der Gemeinde Lüdenscheld-Land (Amt Lüdenscheld) — mit Ausnahme der im Gesetz bezeichneten Gebietsteile — in die Stadt Lüdenscheld und der Eingliederung der im Gesetz genannten Gebietsteile der amtsfreien Gemeinde Herscheid und der Gemeinde Hülscheid (Amt Lüdenscheld) in die Stadt Lüdenscheld vom 25. November 1968 werden bestätigt.

Anlage 3 (3) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Schalksmühle (Amt Halver) und Hülscheid (Amt Lüdenscheld) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Schalksmühle vom 18. Juni 1968 werden bestätigt.

Anlage 4 (4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 2. April 1968 wird bestätigt.

Anlage 5 (5) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsfreien Stadt Altena, der Gemeinde Dahle (Amt Neuenrade) und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Evingsen (Amt Hemer, Landkreis Iserlohn) zu einer neuen Stadt Altena und der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Evingsen (Amt Hemer, Landkreis Iserlohn) durch Zusammenschluß der Stadt Altena und der Gemeinde Dahle in den Landkreis Lüdenscheld vom 4. Juni 1968 werden bestätigt.

Anlage 6 (6) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Iserlohn über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Evingsen und der Gemeinde Ihmert vom 18. Juni 1968 werden bestätigt.

Anlage 7 (7) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Neuenrade und der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheld-Land (Amt Lüdenscheld) in die neue Stadt Altena vom 18. Juni 1968 werden bestätigt.

Anlage 8 (8) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten des Ausscheidens der amtsangehörigen Gemeinde Küntrop (Amt Balve, Landkreis Arnsberg) aus dem Amt Balve sowie dem Landkreis Arnsberg und der Eingliederung in die Stadt Neuenrade und in den Landkreis Lüdenscheld vom 4. Juni 1968 werden bestätigt.

Anlage 9 (9) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Neuenrade und der Gemeinde Küntrop vom 9. April 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 13 entfällt.

Anlage 10 (10) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der amtsfreien Stadt Plettenberg und der Gemeinde Lüdenscheld-Land (Amt Lüdenscheld) in die amtsfreie Gemeinde Herscheid vom 18. Juni 1968 werden bestätigt.

Anlage 11 (11) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Meinerzhagen (Amt Meinerzhagen) und der Gemeinde Valbert (Amt Meinerzhagen) zu einer neuen amtsfreien Stadt Meinerzhagen sowie der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheld-Land (Amt Lüdenscheld) in diese neue amtsfreie Stadt und der Auflösung des Amtes Meinerzhagen vom 18. Juni 1968 werden bestätigt.

Anlage 12 (12) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Rönsahl (Amt Kierspe), der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheld-Land (Amt Lüdenscheld) in die amtsfreie Gemeinde Kierspe und die Auflösung des Amtes Kierspe vom 18. Juni 1968 werden bestätigt.

Anlage 13 (13) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Halver und Kierspe vom 1. April 1968 wird bestätigt.

Anlage 14 (14) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Halver und der Gemeinde Schalksmühle vom 1. April 1968 wird bestätigt.

Anlage 15 (15) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheld-Land in die Stadt Halver vom 9. Dezember 1968 werden bestätigt.

Anlage 16 (16) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheld-Land in die Stadt Werdohl vom 9. Dezember 1968 werden bestätigt.

§ 11

(1) Die Stadt Lüdenscheld nimmt in ihrem Gebiet die Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Zuständigkeiten der Beschlüssausschüsse wahr, die nach Landesrecht sonst den Landkreisen obliegen. Auf die Stadt Lüdenscheld sind die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften der §§ 49 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 100 der Gemeindeordnung anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben abweichend von Absatz 1 durch den Landkreis Lüdenscheld oder seinen Beschlüssausschuß wahrgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben des Oberkreisdirektors des Landkreises Lüdenscheld als untere staatliche Verwaltungsbehörde der Stadt Lüdenscheld übertragen werden.

§ 12

(1) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Schulverwaltungsgesetz) obliegt auch für das Gebiet der Stadt Lüdenscheld ausschließlich dem Landkreis Lüdenscheld.

(2) Der Schulverband für die berufsbildenden Schulen Altena-Lüdenscheld für den Landkreis Altena und die kreisfreie Stadt Lüdenscheld wird aufgelöst.

Rechtsnachfolger ist der Landkreis Lüdenscheld.

§ 13

(1) Die am 27. September 1964 gewählten Räte der Städte Lüdenscheld und Neuenrade und der Gemeinden Halver und Kierspe sowie der am selben Tage gewählte Kreistag des Landkreises Altena werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 2 der Landkreisordnung gelten entsprechend.

(2) Die Wahlzeit der nach der Neugliederung zu wählenden Räte und des Kreistages des Landkreises Lüdenscheld endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungen, die bei den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen gewählt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung finden insoweit keine Anwendung.

§ 14

(1) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Oberstadtdirektor der Stadt Lüdenscheld führt diese Bezeichnung für die Dauer seiner laufenden Wahlzeit fort.

(2) Der Vorsitzende des Rates der Stadt Lüdenscheld führt die Bezeichnung Oberbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlzeit fort, in der die nach Absatz 1 geltende Regelung endet.

§ 15

Die Gemeinde Altena wird dem Amtsgericht Altena, die Gemeinde Meinerzhagen dem Amtsgericht Meinerzhagen und die Gemeinde Schalksmühle dem Amtsgericht Lüdenscheld zugeordnet.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 Abs. 1 bis 3 am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Lüdenscheld in den Landkreis Lüdenscheld

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

§ 1

Sitz der Verwaltung des Landkreises Lüdenscheld ist die Stadt Lüdenscheld. Der Landkreis trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um seine Dienststellen so bald als möglich zu verlegen.

§ 2

Der Schulverband für die berufsbildenden Schulen Altena-Lüdenscheld für den bisherigen Landkreis Altena und die kreisfreie Stadt Lüdenscheld wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Landkreis Lüdenscheld. Die von dem aufgelösten Schulverband Altena-Lüdenscheld getragenen berufsbildenden Schulen übernimmt der Landkreis Lüdenscheld als Schulträger.

Der Landkreis Lüdenscheld ist Schulträger aller berufsbildenden Schulen im Gebiet der Stadt Lüdenscheld.

Die Übernahme der Beamten des Schulverbandes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 3

Der Landkreis Lüdenscheld übernimmt die Rechte und Pflichten der Stadt Lüdenscheld als bisherigem Mitglied des Zweckverbandes „Südwestfälische Verwaltungs- und Sparkassenschule“. Eine spätere Änderung der Zweckverbandsatzung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4

a) Die Verpflichtungen, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Hagen, Iserlohn und Lüdenscheld und den Landkreisen Altena, Ennepe-Ruhr-Kreis und Iserlohn für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durch das Chemische Untersuchungsamt Hagen vom 25. November 1966 für die Stadt Lüdenscheld ergeben, gehen auf den Landkreis Lüdenscheld über.

b) Die Verpflichtungen, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Landkreise Altena, Ennepe-Ruhr-Kreis und Iserlohn und der Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Iserlohn, Lüdenscheld, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten vom 28. Januar 1943 über die Aufgaben aus dem Tierkörperbeseitigungsgesetz für die Stadt Lüdenscheld ergeben, gehen auf den Landkreis Lüdenscheld über. Die Stadt Lüdenscheld bleibt Gläubigerin der Zins- und Tilgungsbeträge, die auf Grund des Darlehnsvertrages vom 5. September 1966 von der Firma Hooss in Bochum-Langendreer an die Stadt Lüdenscheld zu zahlen sind.

c) Die bisher gemeinsam von der Stadt Lüdenscheld und dem Landkreis Altena getragene Kreisbildstelle geht in die alleinige Trägerschaft des Landkreises Lüdenscheld über.

§ 5

a) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die vom Landkreis Altena und der Stadt Lüdenscheld zu erfüllenden Aufgaben des Kreisveterinärates vom 8. Dezember 1961 tritt außer Kraft.

b) Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Altena und der Stadt Lüdenscheld über die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft Landkreis Altena/Stadt Lüdenscheld vom 7. Juli/12. Juli 1965 wird aufgehoben.

§ 6

Das Recht des Landkreises Lüdenscheld gilt mit dem Inkrafttreten der Eingliederung der Stadt Lüdenscheld in den Landkreis Lüdenscheld auch im Gebiet der Stadt Lüdenscheld.

Mit diesen Vorschriften übereinstimmendes oder entgegenstehendes Ortsrecht tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Die Übernahme von Beamten der früher kreisfreien Stadt Lüdenscheld durch den Landkreis Lüdenscheld regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für Angestellte und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Soweit Aufgaben der Stadt Lüdenscheld vom Landkreis Lüdenscheld übernommen werden, geht das ausschließliche für die Erfüllung dieser Aufgaben von der Stadt Lüdenscheld bereitgestellte ausschließbare bewegliche Verwaltungsvermögen unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Lüdenscheld über.

Der auf das Gesundheitsamt der Stadt Lüdenscheld entfallende Teil des Grundstücks in Lüdenscheld, Staberger Straße 11, Grundbuch von Lüdenscheld, Band 52, Blatt 502, Gemarkung Lüdenscheld, Flur 69, Flurstück 125 und die für das Straßenverkehrsamt der Stadt Lüdenscheld genutzten Grundstücke in Lüdenscheld, Lennestraße/Vogel-

berger Weg, Grundbuch von Lüdenscheld, Band 197, Blatt 5766, Gemarkung Lüdenscheld, Flur 18, Flurstücke 251, 252 und 253, gehen nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihnen ruhenden Rechten und Lasten in das Eigentum des Landkreises Lüdenscheld über. Der Landkreis Lüdenscheld hat die Stadt Lüdenscheld von allen Verpflichtungen freizustellen, die die Stadt Lüdenscheld hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist.

Mit der Rechtsnachfolge des Landkreises Lüdenscheld hinsichtlich des aufgelösten Schulverbandes geht das im Eigentum der Stadt Lüdenscheld stehende bewegliche und unbewegliche Vermögen, soweit es bisher dem Schulverband für berufsbildende Schulen Altena-Lüdenscheld zur Verfügung stand, unentgeltlich auf den Landkreis Lüdenscheld über. Ausgenommen von der Übertragung wird das Schulgrundstück für die kaufmännischen Schulen Altena-Lüdenscheld in Lüdenscheld, Raitthelplatz. Eine Erstattung des bis zum Inkrafttreten der Neugliederung von der Stadt Lüdenscheld geleisteten Eigenkapitalanteils erfolgt nicht.

Gleichzeitig übernimmt der Landkreis Lüdenscheld die schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Stadt Lüdenscheld im Zusammenhang mit diesem Grundvermögen eingegangen ist. Dies gilt auch für das noch nicht abgeschlossene, vom Landkreis fortzuführende Bauvorhaben der Berufsschule in Lüdenscheld, Raitthelplatz. Eine Erstattung des bis zum Inkrafttreten der Neugliederung von der Stadt Lüdenscheld geleisteten Eigenkapitalanteils erfolgt nicht.

Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgen nicht.

§ 9

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der früher kreisfreien Stadt Lüdenscheld gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt im Landkreis Lüdenscheld.

Arnsberg, den 4. Juni 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 2

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten

1. der Auflösung des Amtes Lüdenscheld,
2. der Eingliederung der Gemeinde Lüdenscheld-Land (Amt Lüdenscheld) — mit Ausnahme der im Gesetz bezeichneten Gebietsteile —,
3. der Eingliederung der im Gesetz genannten Gebietsteile der amtsfreien Gemeinde Herscheid und der Gemeinde Hülscheid (Amt Lüdenscheld) in die Stadt Lüdenscheld.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

§ 1

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Lüdenscheld regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter des Amtes Lüdenscheld und der Gemeinde Lüdenscheld-Land gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 2

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbewirtschaftung der Forsten der Stadt Lüdenscheld durch das Amt Lüdenscheld vom 18. Februar/24. März 1964 (Genehmigungsvermerk vom 18. Juni 1964) wird aufgehoben.

§ 3

Das unbewegliche Vermögen des aufgelösten Amtes Lüdenscheld geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren Gebiet es bei Inkrafttreten der Eingliederung liegt. Die Gemeinden übernehmen alle Verpflichtungen, die das frühere Amt hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist.

Die Gemeinden werden Gläubiger der Hypotheken- und Darlehnsforderungen, die auf Grund von Darlehnsvergütungen des früheren Amtes für Bauvorhaben im jeweiligen Eingliederungsgebiet entstanden sind.

Die neue Gemeinde Schalksmühle darf im erforderlichen Rahmen das Amtshaus des früheren Amtes Lüdenscheld für eine Übergangszeit von längstens 4 Jahren unentgeltlich benutzen, solange ihrer Verwaltung keine Diensträume im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Das bewegliche Verwaltungsvermögen des aufgelösten Amtes Lüdenscheld geht

- a) auf die Stadt Lüdenscheld zu 60%
 - b) auf die neue Gemeinde Schalksmühle zu 25%
 - c) auf die neue Stadt Altena zu 15%
- über.

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des aufgelösten Amtes Lüdenscheld gehen in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren neuem Gebiet sie bisher benutzt wurden. Das bewegliche Vermögen der Krankentransportstation Brügge und die Rücklage „Ersatzbeschaffung Krankentransportfahrzeuge“ werden auf die Stadt Lüdenscheld übertragen. Die Stadt Lüdenscheld tritt in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Ämtern Halver und Lüdenscheld vom 30. Mai/12. Juni 1963 über den Krankentransport- und Rettungsdienst ein.

§ 4

- a) Die Beteiligung des aufgelösten Amtes Lüdenscheld an dem kommunalen Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen, wird
auf die Stadt Lüdenscheld in Höhe von . 1 829 100 DM,
auf die neue Gemeinde Schalksmühle in
Höhe von 762 100 DM,
auf die neue Stadt Altena in Höhe von . 457 300 DM
übertragen;
- b) die Beteiligung des aufgelösten Amtes Lüdenscheld an der Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH, Lüdenscheld, wird
auf die Stadt Lüdenscheld in Höhe von . 199 800 DM,
auf die neue Gemeinde Schalksmühle in
Höhe von 83 200 DM,
auf die neue Stadt Altena in Höhe von . 50 000 DM
übertragen;
- c) die Beteiligung des aufgelösten Amtes Lüdenscheld an der Westfälischen Ferngas AG, Dortmund, wird
auf die Stadt Lüdenscheld in Höhe von . 24 000 DM,
auf die neue Gemeinde Schalksmühle in
Höhe von 10 000 DM,
auf die neue Stadt Altena in Höhe von . 6 000 DM
übertragen.

Die Beteiligung des aufgelösten Amtes Lüdenscheld am Sauerland-Verlag GmbH, Iserlohn, geht in voller Höhe auf die neue Gemeinde Schalksmühle über.

Die Kommunalobligationen des aufgelösten Amtes Lüdenscheld bei der Deutschen Pfandbriefanstalt gehen

- a) auf die Stadt Lüdenscheld zu zwei Dritteln,
 - b) auf die neue Gemeinde Schalksmühle zu einem Drittel
- über.

§ 5

Das übrige Vermögen und die sonstigen Verbindlichkeiten des aufgelösten Amtes Lüdenscheld gehen

- a) auf die Stadt Lüdenscheld zu 60%,
 - b) auf die neue Gemeinde Schalksmühle zu 25%,
 - c) auf die neue Stadt Altena zu 15%
- über.

Die Stadt Lüdenscheld leistet wegen des ihr zufallenden Grundvermögens eine Ausgleichszahlung an die neue Gemeinde Schalksmühle. Diese beträgt 555 000,— DM. Dieser Betrag ist nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes sofort in voller Höhe fällig. Auf Verlangen der Stadt Lüdenscheld kann die Leistung durch Übertragung von übernommenen Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen zum Geschäftswert im Zeitpunkt der Gebietsänderung erbracht werden.

§ 6

Die Realsteuerhebesätze und die Hundesteuersätze, die die Gemeinden Lüdenscheld-Land, Hülscheid und Herscheid für die im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile, die in die Stadt Lüdenscheld eingegliedert werden, für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt haben, gelten für das laufende und vier weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfes nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in den eingegliederten Gebieten die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 7

Soweit für die im Gesetz näher bezeichneten Eingliederungsgebiete rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Lüdenscheld in Kraft. Die Friedhofsordnung der Gemeinde Lüdenscheld-Land für das Begräbniswesen auf dem Kommunalfriedhof Loh vom 7. April 1959 mit der Gebührenordnung vom 8. November 1966 bleibt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Lüdenscheld in Kraft.

Mit der Wirksamkeit der Eingliederung treten die Haupt- und die Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdenscheld-Land außer Kraft. Vom gleichen Tage gelten in den eingegliederten Gebieten die Haupt- und Haushaltssatzung der Stadt Lüdenscheld.

Das übrige Ortsrecht der Gemeinden Lüdenscheld-Land, Hülscheid und Herscheid sowie das Recht des Amtes Lüdenscheld — soweit es nicht gegenstandslos wird — tritt in den eingegliederten Gebietsteilen 6 Monate nach der Eingliederung außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Lüdenscheld auch in den eingegliederten Gebieten.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Das unbewegliche Vermögen der aufgelösten Gemeinde Lüdenscheld-Land geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Lüdenscheld über, soweit es bei Inkrafttreten der Eingliederung in ihrem neuen Gebiet liegt. Das Grundstück auf der Insel Langeoog (Schullandheim) geht in das Eigentum der Stadt Lüdenscheld über. Mit dem Eigentumsübergang übernimmt die Stadt Lüdenscheld sämtliche Verpflichtungen, die die frühere Gemeinde hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist. Die Stadt Lüdenscheld wird Gläubigerin der Hypotheken- und Darlehnsforderungen, die auf Grund von Darlehnsverträgen der früheren Gemeinde für Baumaßnahmen im Eingliederungsgebiet entstanden sind.

Die Leibrentenverpflichtung für das Schullandheim Langeoog wird von der Stadt Lüdenscheld übernommen.

Das bewegliche Verwaltungsvermögen, insbesondere des Standesamtes und der Forst- und Friedhofsverwaltung, die Geräte und Maschinen für die Straßen- und Kanalunterhaltung, geht in das Eigentum der Stadt Lüdenscheld über.

§ 9

- a) Die Beteiligung der aufgelösten Gemeinde Lüdenscheld-Land an der Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH, Lüdenscheld, wird
1. auf die Stadt Lüdenscheld in Höhe von 508 700 DM,
 2. auf die neue Stadt Altena in Höhe von 127 200 DM übertragen.

- b) Die Beteiligung der aufgelösten Gemeinde Lüdenscheld-Land an der Gemeinnützigen Wohnstättengesellschaft für das Amt Lüdenscheld GmbH wird

1. auf die Stadt Lüdenscheld in Höhe von 294 400 DM,
2. auf die neue Stadt Altena in Höhe von 73 600 DM übertragen.

- c) Die Beteiligungen der Gemeinde Lüdenscheld-Land an
1. dem Wasserwerk der Gemeinde Lüdenscheld-Land,
 2. der Westf.-Lippischen Heimstätte GmbH, Dortmund,
 3. der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Altena und die Stadt Lüdenscheld mbH
- werden auf die Stadt Lüdenscheld übertragen.

§ 10

Das übrige Vermögen und die sonstigen Verbindlichkeiten der aufgelösten Gemeinde Lüdenscheld-Land gehen

- a) auf die Stadt Lüdenscheld zu 80 %,
- b) auf die neue Stadt Altena zu 20 % über.

§ 11

Die in die Stadt Lüdenscheld eingegliederten Gebiete der früheren Gemeinde Lüdenscheld-Land bilden im Raum Brügge, im Rahmede- und Versetal jeweils einen Bezirk der Stadt Lüdenscheld gemäß § 13 der Gemeindeordnung und führen neben dem Namen der Stadt Lüdenscheld ihre bisherige Bezeichnung als Namen des Ortsteils weiter.

Nach Ablauf der jetzigen allgemeinen und der zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden steht dem Rat der Stadt Lüdenscheld das Recht zu, diese Regelung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Hauptsatzung abzuändern oder aufzuheben.

Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheld.

§ 12

Das in den Gebietsteilen, die aus den Gemeinden Herscheid und Hülscheid in die Stadt Lüdenscheld eingegliedert werden, liegende Grund- und sonstige Vermögen, welches bisher den Gemeinden Herscheid und Hülscheid gehörte, geht mit allen Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Lüdenscheld über. Soweit Verpflichtungen oder Forderungen mit diesem Vermögen verbunden sind, sind sie auf die Stadt Lüdenscheld zu übertragen.

Ein Wertausgleich erfolgt nicht.

§ 13

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Lüdenscheld.

Arnsberg, den 25. November 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 3

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Schalksmühle (Amt Halver) und Hülscheid (Amt Lüdenscheld), letztere mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile, zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Schalksmühle.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden aufgestellten Bebauungspläne und die Satzungen über die Veränderungssperren bleiben unbefristet, jedoch vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Schalksmühle, in Kraft.

2. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende sonstige Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Wirksamkeit der Gebietsänderung, in Kraft. Die gleiche Regelung gilt für das Amtsrecht, soweit dies nicht gegenstandslos geworden ist. § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.
3. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer der zusammen-geschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Auf-enthalt in der neuen Gemeinde Schalksmühle.
4. Der Katholische Schulverband Schalksmühle-Hülscheid wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Schalksmühle.

Altena, den 18. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 4

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Altena vom 26. März 1968 und des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 27. März 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungs-vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde werden die Grundstücke der Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde*) in die Stadt Altena eingegliedert.

(2) Der Grenzverlauf ergibt sich aus der anliegenden Grenz-beschreibung, die Vertragsbestandteil ist*).

§ 2

(1) Von Beginn des auf den Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung folgenden neuen Rechnungsjahres ab gilt in dem eingegliederten Gebiet das kommunale Abgaben-recht der Stadt Altena. Wird die Gebietsänderung mit Be-ginn eines Jahres rechtswirksam, tritt in dem eingegliederten Gebiet das kommunale Abgabenrecht der Stadt Altena gleichzeitig mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des kommunalen Abgaben-rechts der Stadt Altena gilt das kommunale Abgabenrecht der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde weiter.

(2) Das übrige Ortsrecht der Stadt Altena tritt mit dem Wirksamwerden der Gebietsänderung in dem eingegliederten Gebiet an die Stelle des bisher geltenden Ortsrechts.

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Die Stadt Altena wird Eigentümerin des in dem einzu-gliedernden Gebiet liegenden, bisher im Eigentum der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde stehenden Grund- und sonstigen Vermögens. Alle Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, die das einzu-gliedernde Gebiet betreffen, gehen auf die Stadt Altena über.

§ 4

Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

Nachrodt, den 2. April 1968

*) Nicht abgedruckt.

Anlage 5

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der amtsfreien Stadt Altena, der Gemeinde Dahle (Amt Neuenrade) und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Evingsen (Amt Hemer, Landkreis Iserlohn) zu einer neuen Stadt Altena,
2. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Ge-bietsteile der Gemeinde Evingsen (Amt Hemer, Land-kreis Iserlohn) durch Zusammenschluß mit der Stadt Altena und der Gemeinde Dahle in den Landkreis Lüden-scheid.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

§ 1

Die zur Stadt Altena zusammengeschlossenen Gemeinden Dahle und Evingsen — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile — bilden jeweils einen Bezirk der Stadt Altena gemäß § 13 der Gemeindeordnung und führen neben dem Namen der Stadt Altena ihre bisherige Bezeich-nung als Namen des Ortsteils weiter.

Die aus den Gemeinden Dahle und Evingsen gebildeten Bezirke der Stadt Altena erhalten für die Dauer der laufenden und der zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden einen Bezirksvorsteher. Nach Ablauf dieser Zeit steht dem Rat der Stadt Altena das Recht zu, diese Regelung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Hauptsatzung abzuändern oder aufzuheben.

Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung der neuen Stadt Altena.

§ 2

Die neue Stadt Altena wird Rechtsnachfolgerin der Ge-meinden Altena, Dahle und Evingsen.

Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Iserlohn über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Evingsen in die Gemeinde Ihmert (Amt Hemer, Landkreis Iserlohn) bleiben hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung unberührt.

§ 3

Der Übertritt der Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden zur neuen Stadt Altena regelt sich nach den Vor-schriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i.d.F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter der Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 4

Die Realsteuerhebesätze und die Hundesteuersätze, die die Gemeinden Dahle und Evingsen für die im Gesetz näher bezeichneten Eingliederungsgebiete für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt haben, gelten für das laufende und vier weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neu-gliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanz-bedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen. Solange in den ein-gegliederten Gebieten die alten Realsteuerhebesätze weiter-gelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 5

Soweit für die im Gesetz näher bezeichneten zusammen-geschlossenen Gebiete rechtsverbindlich aufgestellte Be-bauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich ander-weitiger Festsetzung durch die neue Stadt Altena in Kraft.

Das übrige Ortsrecht der zusammengeschlossenen Ge-meinden sowie das Recht des aufgelösten Amtes Neuenrade

und des Amtes Hemer — soweit es nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts der Stadt Altena, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Eingliederung, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Hemer gehen in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren neuem Gebiet sie bisher benutzt wurden.

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Hemer in der Gemeinde Evingsen bleibt als Löschgruppe der neuen Stadt Altena bestehen.

Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Hemer findet nicht statt.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Altena.

§ 8

Die neue Stadt Altena ist verpflichtet, die aus den früheren Gemeinden Evingsen und Dahle gebildeten Bezirke so zu fördern, daß ihre Weiterentwicklung gesichert ist.

§ 9

Das Recht des Landkreises Iserlohn tritt in dem Gebiet der früheren Gemeinde Evingsen, soweit es zur neuen Stadt Altena zusammengeschlossen wird, im Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Recht des Landkreises Lüdenscheld auch in diesem Bereich der früheren Gemeinde Evingsen.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Zwischen dem Landkreis Iserlohn und dem Landkreis Lüdenscheld findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

§ 11

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Evingsen im Landkreis Iserlohn, das zur Stadt Altena gehören wird, gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt im Landkreis Lüdenscheld.

Arnsberg, den 4. Juni 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 6

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Iserlohn über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Evingsen und der Gemeinde Ihmert

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Aus der Gemeinde Evingsen werden die im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile in die Gemeinde Ihmert eingegliedert.

§ 2

Das in dem eingegliederten Gebiet liegende unbewegliche Vermögen der Gemeinde Evingsen geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Ihmert über.

§ 3

Eine weitere Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Evingsen und der Gemeinde Ihmert findet nicht statt.

§ 4

Vom Tage der Eingliederung gilt das Ortsrecht der Gemeinde Ihmert. § 40 OBG bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Evingsen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Ihmert.

Iserlohn, den 18. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 7

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten

1. der Auflösung des Amtes Neuenrade,
2. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheld-Land (Amt Lüdenscheld) in die neue Stadt Altena.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Von dem Grundvermögen des aufgelösten Amtes Neuenrade gehen in das Eigentum
 - a) der Stadt Neuenrade,
 - b) der neuen Stadt Altena
 diejenigen Grundstücke über, die bei Wirksamkeit der Gebietsänderung innerhalb der jeweiligen Stadtgrenzen liegen. Ein Wertausgleich erfolgt nicht.
2. Alle Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur des Amtes Neuenrade, die das Gebiet der Gemeinde Dahle betreffen, gehen auf die neue Stadt Altena über. Ein Wertausgleich erfolgt nicht.
3. Das bewegliche Verwaltungsvermögen des aufgelösten Amtes Neuenrade, auch soweit es für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt ist, geht in das Eigentum der neuen Stadt Altena über, soweit es bisher im Gebiet der Gemeinde Dahle benutzt wurde.
4. Im übrigen geht das Vermögen des aufgelösten Amtes Neuenrade zu 69 % auf die Stadt Neuenrade und zu 31 % auf die neue Stadt Altena über.
5. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Neuenrade regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i.d.F. vom 29. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.
6. Die von der Gemeinde Lüdenscheld-Land für die im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile, die in die neue Stadt Altena eingegliedert werden, aufgestellten Bebauungspläne bleiben unbefristet, jedoch vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Altena, in Kraft.

7. (1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende sonstige Ortsrecht einschließlich des Rechtes der aufgelösten Amtes Lüdenscheld — soweit nicht gegenstandslos — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neuen Stadt Altena, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Wirksamkeit der Gebietsänderung, in Kraft.

(2) Das Recht des aufgelösten Amtes Neuenrade gilt — soweit nicht gegenstandslos — für den Bereich der Stadt Neuenrade bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts als Ortsrecht der Stadt Neuenrade.

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

8. Das in den eingegliederten Gebietsteilen liegende Grund- und sonstige Vermögen, welches bisher der Gemeinde Lüdenscheld-Land gehörte, geht einschließlich aller Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Stadt Altena über. Entsprechendes gilt hinsichtlich aller Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, die die eingegliederten Gebietsteile betreffen.

9. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Altena.

Altena, den 18. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 8

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnberg über die Einzelheiten

1. des Ausscheidens der amtsangehörigen Gemeinde Küntrop (Amt Balve, Landkreis Arnberg) aus dem Amt Balve sowie dem Landkreis Arnberg und
2. der Eingliederung in die Stadt Neuenrade und in den Landkreis Lüdenscheld.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

§ 1

Das Recht des Amtes Balve (Landkreis Arnberg) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Küntrop in die Stadt Neuenrade (Landkreis Lüdenscheld) im Gebiet der Gemeinde Küntrop außer Kraft.

§ 2

Hinsichtlich des Vermögens des Amtes Balve findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

§ 3

Das Recht des Landkreises Arnberg tritt in dem Gebiet der früheren Gemeinde Küntrop im Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Recht des Landkreises Lüdenscheld auch im Bereich der früheren Gemeinde Küntrop.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Das unbewegliche Vermögen des Kreises Arnberg im Bereich der bisherigen Gemeinde Küntrop geht nebst Zu-

behör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Lüdenscheld über.

Der Landkreis Lüdenscheld übernimmt alle Verpflichtungen, die der Landkreis Arnberg hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist.

Ein Wertausgleich erfolgt nicht. Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Landkreises Arnberg findet nicht statt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Gebiet der früheren Gemeinde Küntrop im Landkreis Arnberg gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt im Landkreis Lüdenscheld.

Arnberg, den 4. Juni 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 9

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Neuenrade und der Gemeinde Küntrop

Die Stadt Neuenrade (Amt Neuenrade, Landkreis Altena) — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 9. April 1968 — und die Gemeinde Küntrop (Amt Balve, Landkreis Arnberg) — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 8. April 1968 — schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Die Gemeinde Küntrop wird in die Stadt Neuenrade eingegliedert.

(2) Der Ortsteil der Stadt Neuenrade, den bisher die Gemeinde Küntrop bildete, führt neben dem Namen der Stadt Neuenrade seinen bisherigen Namen als Ortsteil weiter.

§ 2

Die Stadt Neuenrade ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Küntrop.

§ 3

(1) Aus dem Bereich der bisherigen Gemeinde Küntrop wird für die Dauer der laufenden und zwei weiterer Wahlperioden ein Ortsvorsteher vom Rat der Stadt Neuenrade gewählt.

(2) Der Ortsvorsteher muß im Gebiet des Ortsteils Küntrop wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Neuenrade angehören.

(3) Es ist sicherzustellen, daß der Ortsteil Küntrop in den Ausschüssen der Stadt Neuenrade durch Ratsherren oder sachkundige Bürger vertreten ist.

§ 4

(1) Die von der eingegliederten Gemeinde Küntrop rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben unbefristet, jedoch vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Neuenrade in Kraft.

(2) Das Verfahren des beschlossenen aber noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Hönnetal wird von der Stadt Neuenrade fortgeführt.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Küntrop tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Neuenrade auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde.

(4) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Für den Versorgungsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes Küntrop ist der Anschluß- und Benutzungszwang hinsichtlich der Neuenrader Wasserversorgung für dauernd ausgeschlossen, solange eine ausreichende Versorgung sichergestellt ist.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Küntrop gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Neuenrade.

§ 7

Bei Kommunalwahlen ist nach den gesetzlichen Möglichkeiten für das Gebiet des Ortsteils Küntrop ein eigener Wahlbezirk einzurichten.

§ 8

(1) Die Stadt Neuenrade verpflichtet sich, das Gebiet des Ortsteils Küntrop so zu unterhalten und zu fördern, daß dies durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Herstellung eines verkehrssicheren Fußgängerweges an der B 229 zwischen dem Stadtkern und dem Ortsteil Küntrop wird als vordringlich anerkannt. Die Stadt Neuenrade verpflichtet sich, diesen Gehweg nach den gegebenen Möglichkeiten innerhalb von 5 Jahren nach der Eingliederung anzulegen.

(3) Die Stadt Neuenrade wird sich bei der Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH dafür einsetzen, daß die bestehende Omnibusverbindung zwischen Neuenrade und Küntrop den Bedürfnissen angepaßt wird.

§ 9

Die Stadt Neuenrade wird dafür eintreten, daß im Ortsteil Küntrop eine Grundschule erhalten bleibt.

§ 10

Die Stadt Neuenrade wird darauf hinwirken, daß der vorhandene konfessionelle Friedhof in dem Ortsteil Küntrop erhalten bleibt.

§ 11

Die Löschruppe der Freiwilligen Feuerwehr Küntrop soll weiterhin als selbständige Löschruppe der Stadt Neuenrade erhalten bleiben.

§ 12

Die Stadt Neuenrade wird die bisher im Ortsteil Küntrop bestehenden Vereine in ihrem Wirkungskreis nicht beeinträchtigen und sie in gleicher Weise fördern, wie dies im bisherigen Bereich der Stadt Neuenrade geschieht.

§ 13*)

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Altena oder des an die Stelle dieser Dienststelle tretenden Amtes zuständig.

Neuenrade/Küntrop, den 9. April 1968

*) Vgl. § 10 Abs. 9 des Gesetzes.

Anlage 10**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der amtsfreien Stadt Plettenberg und der Gemeinde Lüdenscheid-Land (Amt Lüdenscheid) in die amtsfreie Gemeinde Herscheid.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952

(GS. NW. S. 167) in der zur Zeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die von der amtsfreien Stadt Plettenberg und der Gemeinde Lüdenscheid-Land für die im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile, die in die amtsfreie Gemeinde Herscheid eingegliedert werden, aufgestellten Bebauungspläne bleiben unbefristet, jedoch vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Herscheid, in Kraft.
2. Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende sonstige Ortsrecht tritt mit Wirksamkeit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab gilt das Ortsrecht der Gemeinde Herscheid auch in den eingegliederten Gebietsteilen. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Das in den eingegliederten Gebietsteilen liegende Grund- und sonstige Vermögen, welches bisher der Stadt Plettenberg bzw. der Gemeinde Lüdenscheid-Land gehörte, geht einschließlich aller Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Herscheid über. Entsprechendes gilt hinsichtlich aller Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, die die eingegliederten Gebietsteile betreffen.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Herscheid.

Altena, den 18. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 11**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Stadt Meinerzhagen (Amt Meinerzhagen) und der Gemeinde Valbert (Amt Meinerzhagen) zu einer neuen amtsfreien Stadt Meinerzhagen sowie der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheid-Land (Amt Lüdenscheid) in diese neue amtsfreie Stadt,
2. der Auflösung des Amtes Meinerzhagen.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die von der Stadt Meinerzhagen, der Gemeinde Valbert und der Gemeinde Lüdenscheid-Land, von letzterer nur für die im Gesetz näher bezeichneten und in die neue Stadt Meinerzhagen eingegliederten Gebietsteile, aufgestellten Bebauungspläne bleiben unbefristet, jedoch vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Meinerzhagen, in Kraft.
2. Das in der Stadt Meinerzhagen, der Gemeinde Valbert und den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Lüdenscheid-Land geltende sonstige Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Wirksamkeit der Gebietsänderung, in Kraft.
3. Das Recht des Amtes Meinerzhagen gilt — soweit nicht gegenstandslos — bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zu dem unter 2. genannten Zeitpunkt, als Ortsrecht der neuen Stadt Meinerzhagen.
4. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
5. Das in den eingegliederten Gebietsteilen liegende Grund- und sonstige Vermögen, welches bisher der Gemeinde Lüdenscheid-Land gehörte, geht einschließlich aller Lasten

unentgeltlich in das Eigentum der neuen Stadt Meinerzhagen über. Entsprechendes gilt hinsichtlich aller Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, die die eingegliederten Gebietsteile betreffen.

6. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Stadt Meinerzhagen, der Gemeinde Valbert und den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Lüdenscheid-Land gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Meinerzhagen.
7. Der Ortsteil der Stadt Meinerzhagen, der bisher die Gemeinde Valbert bildete, führt neben dem Namen der Stadt Meinerzhagen den Namen Valbert als Namen des Ortsteils weiter. Für die laufende und die zwei folgenden Wahlperioden erhält der Ortsteil Valbert einen Ortsvorsteher.

Der Ortsvorsteher ist vom Rat der Stadt Meinerzhagen jeweils für die Dauer einer Restwahlperiode bzw. Wahlperiode zu wählen. Er muß im Gebiet des Ortsteils Valbert wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Meinerzhagen angehören.

Altena, den 18. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 12

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten

1. der Eingliederung der Gemeinde Rönsahl (Amt Kierspe) und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheid-Land (Amt Lüdenscheid) in die amtsfreie Gemeinde Kierspe,
2. der Auflösung des Amtes Kierspe.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die von den Gemeinden Rönsahl und Lüdenscheid-Land, letztere nur für die im Gesetz näher bezeichneten und in die amtsfreie Gemeinde Kierspe eingegliederten Gebietsteile, aufgestellten Bebauungspläne bleiben unbefristet, jedoch vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Kierspe, in Kraft.
2. (1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende sonstige Ortsrecht tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab gilt das Ortsrecht der Gemeinde Kierspe auch in den eingegliederten Gebietsteilen. Die Verwaltungsgebührenordnung des Amtes Kierspe vom 29. November 1965 gilt mit Wirksamkeit der Gebietsänderung als Ortsrecht der Gemeinde Kierspe.
(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Der Ortsteil der Gemeinde Kierspe, der bisher die Gemeinde Rönsahl bildete, führt neben dem Namen der Gemeinde Kierspe den Namen Rönsahl als Namen des Ortsteils weiter. Für die laufende und für die zwei folgenden Wahlperioden erhält der Ortsteil Rönsahl einen Ortsvorsteher.

Der Ortsvorsteher ist vom Rat der Gemeinde Kierspe jeweils für die Dauer einer Restwahlperiode bzw. Wahlperiode zu wählen. Er muß im Gebiet des Ortsteils Rönsahl wohnhaft sein und dem Rat der Gemeinde Kierspe angehören.

4. Für den Ortsteil Rönsahl gelten für fünf Rechnungsjahre nach der Eingliederung die Höchsthebesätze für die Realsteuern nach der Gemeindegrößenklasse, welcher die Gemeinde Rönsahl ohne Eingliederung angehören würde.

5. Das in den eingegliederten Gebietsteilen liegende Grund- und sonstige Vermögen, welches bisher der Gemeinde Lüdenscheid-Land gehörte, geht einschließlich aller Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Kierspe über. Entsprechendes gilt hinsichtlich aller Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, die die eingegliederten Gebietsteile betreffen.
6. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Kierspe.

Altena, den 18. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 13

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Halver und der Gemeinde Kierspe wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Halver vom 22. März 1968 und des Rates der Gemeinde Kierspe vom 21. März 1968 gemäß § 15 GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit geltenden Fassung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die bisher zum Gebiet der Gemeinde Kierspe gehörenden Flurstücke der Gemarkung Kierspe*) werden in die Gemeinde Halver eingegliedert.

(2) Die genaue Größe und Begrenzung des eingegliederten Gebietes ergibt die Neuvermessung der vorstehend aufgeführten zu teilenden Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Kierspe.

(3) Die neue Gemeindegrenze ergibt sich aus der beiliegenden zusammengeführten Deutschen Grundkarte „Ehringhausen“, „Haus Rhade“ und „Brügge“ (M 1:5 000), welche Bestandteil dieses Vertrages ist. *)

§ 2

Das Eigentum oder sonstige Rechte und Ansprüche der Gemeinde Kierspe an öffentlichen Wegen und Gewässern in dem eingegliederten Gebiet gehen auf die Gemeinde Halver über.

§ 3

Die Gemeinde Halver tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Kierspe nach dem Vertrag mit der Fa. Gebr. Loewen in Oberbrügge vom 10. September 1966 bezüglich des Kinderspielfeldes in der Loewen-Siedlung in Oberbrügge ein.

§ 4

Die Gemeinde Kierspe hat sich im Hinblick auf die Kanalisation des Eingliederungsgebietes an den Kosten der Gemeinde Halver für den Hauptsammler in Oberbrügge mit einem Betrag von 10 199,64 DM beteiligt. Die Gemeinde Halver erstattet der Gemeinde Kierspe diesen Betrag, welcher 3 Monate nach Rechtskraft dieses Vertrages fällig ist.

§ 5

Der Schulverband Oberbrügge wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Halver.

§ 6

(1) In dem umgegliederten Gebietsteil tritt das Ortsrecht der Gemeinde Kierspe und des Amtes Kierspe am Tage der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages außer Kraft. Gleichzeitig tritt für dieses Gebiet das Ortsrecht der Gemeinde Halver und des Amtes Halver in Kraft.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

*) Nicht abgedruckt.

§ 7

(1) Soweit von der Gemeinde Halver Realsteuerveranlagungen für Veranlagungszeiträume vorgenommen werden, welche vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegen, ist die Gemeinde Halver verpflichtet, die sich ergebenden Steuerbeträge in voller Höhe mit der Gemeinde Kierspe auszugleichen.

(2) Für den Gewerbesteuerausgleich zwischen den Gemeinden Halver und Kierspe sind bei Anwendung von erstarrten Pendlerzahlen aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages entsprechende Berichtigungen der Pendlerzahlen unter Berücksichtigung der umgemeindeten Gebiete vorzunehmen.

(3) Ein weiterer Ausgleich findet nicht statt, da durch die Gebietsänderung tiefgreifende Veränderungen der Haushaltslage beider beteiligten Gemeinden nicht eintreten.

§ 8

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem in die Gemeinde Halver eingegliederten Gebiet der Gemeinde Kierspe gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Halver.

§ 9

Kosten und Gebühren dieser Gebietsänderung gehen zu Lasten der Gemeinde Halver.

Halver, den 1. April 1968 Kierspe, den 1. April 1968

Anlage 14

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Halver und der Gemeinde Schalksmühle wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Halver vom 22. März 1968 und des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 25. März 1968 gemäß § 15 GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit geltenden Fassung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen, welchem die Amtsvertretung des Amtes Halver mit Beschluß vom 28. März 1968 beigetreten ist:

§ 1

Das aus den beiden Gemeinden Halver und Schalksmühle gebildete Amt Halver wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Halver.

§ 2

(1) Das Eigentum oder sonstige Rechte und Ansprüche des Amtes Halver an Grundstücken gehen auf die Gemeinde über, in deren Gebiet das betr. Grundstück liegt. Das gilt auch für die vom Amt Halver gewährten Wohnungsbau-darlehen für Bedienstete.

(2) Sollte die Gemeinde Halver bis zum 1. Januar 1984 die Grundstücke Flur 76, Flurstücke 172 und 173 (Verwaltungsgebäude Frankfurter Str. 45), und Flur 18, Flurstücke 90-92, 99 und 142 (Amtsgut Winkhof), ganz oder teilweise verkaufen, erhält die Gemeinde Schalksmühle jeweils 28% des Netto-Verkaufserlöses.

§ 3

- (1) Die Beteiligung des Amtes Halver an der
- Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG wird in Höhe von 1 437 700,— DM auf die Gemeinde Halver und in Höhe von 559 200,— DM auf die Gemeinde Schalksmühle,
 - Kraftverkehr Mark Sauerland GmbH wird in Höhe von 49 200,— DM auf die Gemeinde Halver und in Höhe von 19 100,— DM auf die Gemeinde Schalksmühle übertragen.

(2) Die vorhandenen Rücklagen werden mit 72% auf die Gemeinde Halver und mit 28% auf die Gemeinde Schalksmühle übertragen.

(3) Die vom Amt Halver für das Altenheim „Haus Waldfrieden“ und das Forstaufseherhaus Winkhof aufgenomme-

nen Darlehen werden von der Gemeinde Halver übernommen. Sonstige Darlehensschulden werden mit 72% von der Gemeinde Halver und mit 28% von der Gemeinde Schalksmühle übernommen.

(4) Das bewegliche Inventar geht in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in welcher es sich beim Inkrafttreten dieses Vertrages befindet.

(5) Im übrigen geht das Vermögen des Amtes Halver zu 72% auf die Gemeinde Halver und zu 28% auf die Gemeinde Schalksmühle über.

§ 4

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Halver regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes Halver gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Der bisher vom Amt Halver angestellte Oberforstwart wird von der Gemeinde Halver übernommen. Die Gemeinden Halver und Schalksmühle treten in die bisher vom Amt Halver mit der Gemeinde Kierspe abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbewirtschaftung der Forsten vom 18. November/8. Dezember 1965 ein.

§ 6

Als Nachfolgerin des Amtes Halver tritt die Gemeinde Halver in das Patenschaftsverhältnis mit der Stadt Katrineholm/Schweden ein.

§ 7

Das Ortsrecht des Amtes Halver bleibt in den Gemeinden Halver und Schalksmühle bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch 6 Monate nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.

Halver, den 1. April 1968 Schalksmühle, den 1. April 1968

Anlage 15

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungs-behörde in Altena über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheld-Land in die Stadt Halver

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- Die von der Gemeinde Lüdenscheld-Land für die im Ge-setz näher bezeichneten Gebietsteile, die in die Stadt Halver eingegliedert werden, aufgestellten Bebauungs-pläne bleiben unbefristet, jedoch vorbehaltlich ander-weitiger Festsetzungen durch die Stadt Halver, in Kraft.
- Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende sonstige Ortsrecht tritt mit Wirksamkeit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab gilt das Ortsrecht der Stadt Halver auch in den eingegliederten Gebietsteilen. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- Das in den eingegliederten Gebietsteilen liegende Grund-und sonstige Vermögen, welches bisher der Gemeinde Lüdenscheld-Land gehörte, geht einschließlich aller Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Halver über. Entsprechendes gilt hinsichtlich aller Rechte und Befug-nisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, die die eingegliederten Gebietsteile betreffen.
- Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Halver.

Altena, den 9. Dezember 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 16

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Altena über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Lüdenscheid-Land in die Stadt Werdohl

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die von der Gemeinde Lüdenscheid-Land für die im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile, die in die Stadt Werdohl eingegliedert werden, aufgestellten Bebauungspläne bleiben unbefristet, jedoch vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werdohl, in Kraft.
2. Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende sonstige Ortsrecht tritt mit Wirksamkeit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab gilt das Ortsrecht der Stadt Werdohl auch in den eingegliederten Gebietsteilen. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Das in den eingegliederten Gebietsteilen liegende Grund- und sonstige Vermögen, welches bisher der Gemeinde Lüdenscheid-Land gehörte, geht einschließlich aller Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Werdohl über. Entsprechendes gilt hinsichtlich aller Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, die die eingegliederten Gebietsteile betreffen.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Werdohl.

Altena, den 9. Dezember 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

— GV. NW. 1968 S. 412.

2020

**Gesetz
über den Zusammenschluß
der Gemeinden Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler
über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim,
Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörve-
nich, Landkreis Düren**

Vom 18. Dezember 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinden Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörvenich, Landkreis Düren, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Nörvenich.

§ 2

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörvenich vom 25. Juni 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 4 Abs. 3 entfällt.
2. Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

§ 3

Die Gemeinde Nörvenich wird dem Amtsgericht Düren zugeordnet.

§ 4

Die Wahl des nach der Gebietsänderung zu wählenden Rates der Gemeinde Nörvenich endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungen, die bei den nächsten allgemeinen kommunalen Neuwahlen gewählt werden. § 29 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath des Amtes Nörvenich, Landkreis Düren, wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Binsfeld vom 25. Juni 1968, Eggersheim vom 25. Juni 1968, Eschweiler über Feld vom 25. Juni 1968, Frauwüllesheim vom 25. Juni 1968, Hochkirchen vom 25. Juni 1968, Irresheim vom 25. Juni 1968, Nörvenich vom 25. Juni 1968, Oberbolheim vom 25. Juni 1968, Poll vom 25. Juni 1968 und Rath vom 25. Juni 1968 schließen sich diese Gemeinden zu einer Gemeinde im Amt Nörvenich zusammen.

(2) Sollte die derzeit zum Amt Nörvenich gehörende Gemeinde Wissersheim bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages zu einer anderen Gemeinde gehören, schließen sich die in Absatz 1 aufgeführten Gemeinden unter Auflösung des Amtes Nörvenich zu einer amtsfreien Gemeinde zusammen.

§ 2

Bezeichnung der neuen Gemeinde

Die neue Gemeinde führt den Namen „Nörvenich“. Sie besteht aus den Ortsteilen Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath.

§ 3

Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge

(1) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde Nörvenich wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Im Falle der Auflösung des Amtes Nörvenich gemäß § 1 Abs. 2 wird die neue Gemeinde gleichzeitig Rechtsnachfolgerin des Amtes Nörvenich. Die Auseinandersetzung bleibt in diesem Falle einem gesonderten Gebietsänderungsvertrag vorbehalten.

(3) Die in der bisherigen Gemeinde Oberbolheim angesammelten zweckgebundenen Rücklagen werden zugunsten des Ortsteils Oberbolheim verwendet. Das gleiche gilt für die im Zusammenhang mit der Umsiedlung noch zu erwartenden Entschädigungen.

(4) Zur Abwicklung der Entschädigungsverfahren und zur Verwendung der in Absatz 3 genannten Mittel wird ein aus vier Mitgliedern bestehender Ausschuß gebildet. Die Mitglieder des Ausschusses müssen dem Rat der neuen Gemeinde Nörvenich angehören können und außerdem

Bürger der bisherigen Gemeinde Oberbolheim sein, die entweder auf dem bisherigen Gebiet von Oberbolheim oder in dem durch Bebauungsplan Nr. 1 in der bisherigen Gemeinde Nörvenich ausgewiesenen Umsiedlungsraum ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Rat der neuen Gemeinde Nörvenich bestellt. Der Rat ist hierbei an die Vorschläge des letzten Bürgermeisters der Gemeinde Oberbolheim gebunden. Verliert der Vorschlagsberechtigte die Wählbarkeit zum Rat der neuen Gemeinde Nörvenich oder wird er an der Ausübung des Vorschlagsrechts dauernd gehindert, so bestimmt die Aufsichtsbehörde einen neuen Vorschlagsberechtigten aus den in Satz 2 Genannten. Die Befugnisse des Ausschusses enden mit Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der allgemeinen Kommunalwahlen 1974.

§ 4

Ortsrecht

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde Nörvenich, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, gelten die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Nörvenich als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Nörvenich, alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden weiter.

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den Rat der neuen Gemeinde Nörvenich unbefristet weiter. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen sind. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

(3) Wappen, Siegel und Flagge der bisherigen Gemeinde Nörvenich werden von der neuen Gemeinde Nörvenich übernommen.

§ 5

Ortsvorsteher

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind in allen Ortsteilen ehrenamtliche Ortsvorsteher und deren Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde zu bestellen. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechtes

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Nörvenich für die Rechte und Pflichten maßgebend sind, gilt der Wohn- oder Aufenthaltsort in den aufgelösten Gemeinden als Wohn- oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde Nörvenich.

§ 7

Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft, frühestens jedoch mit den Kommunalwahlen 1969.

Nörvenich, den 25. Juni 1968

— GV. NW. 1968 S. 423.

2020

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der kreisfreien Stadt Leverkusen und der Stadt Opladen, Rhein-Wupper-Kreis

Vom 18. Dezember 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur kreisfreien Stadt Leverkusen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Bürrig

Flur 9 Nr. 1 bis 10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 12, 138/5, 138/7, 138/11, 138/12, 138/13, 138/14, 138/15, 138/16, 138/21, 138/22, 138/24, 138/25, 138/28, 138/32, 138/33, 138/34, 138/35, 138/36, 138/37, 138/38, 138/39, 138/42, 138/44, 138/46, 138/48, 138/49, 139, 518 bis 522, 535, 539, 579 bis 582, 604 bis 606, 612, 613, 620, 621, 636, 657, 658, 662, 663, 664, 671,

Flur 12 Nr. 2/2, 3 bis 15, 72, 80 bis 82, 85, 88, 91 bis 101, 112, 113/2, 113/3, 113/4, 114 bis 118, 152, 153, 175, 176, 190 bis 192, 194, 214, 215, 220, 227 bis 231, 247 bis 251, 253, 261, 269,

Gemarkung Schlebusch

Flur 1 Nr. 22, 30 bis 39, 41, 43, 47, 48, 50 bis 52, 55, 56, 71 bis 74, 77 bis 80, 83, 86 bis 88, 90, 92 bis 98,

Flur 51 Nr. 1 bis 5, 78, 79,

werden in die Stadt Opladen, Rhein-Wupper-Kreis, eingegliedert.

(2) Die bisher zur Stadt Opladen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Opladen

Flur 12 Nr. 33, 130 bis 132,

Gemarkung Lützenkirchen

Flur 28 Nr. 2, 3, 7, 11, 12,

Flur 29 Nr. 1 bis 8, 11 bis 15,

Flur 30 Nr. 1 bis 6, 8, 9, 11, 12,

Flur 31 Nr. 3 bis 10, 21, 29, 35, 42 bis 45, 47, 48, 50, 51, 53, 56, 58, 59, 62, 63, 66, 69, 70, 72 bis 76, 78 bis 80, 83 bis 91, 93 bis 201, 203 bis 214, 217 bis 230, 232 bis 243, 245 bis 265, 268, 269, 272, 274 bis 283, 286 bis 292, 295 bis 395, 397 bis 544,

Flur 32 Nr. 36, 39, 41 bis 47, 49 bis 90, 92 bis 158, 160 bis 206, 208, 210, 212 bis 222, 224, 232, 234, 236, 238, 240, 242, 244, 246 bis 271, 306, 308, 310, 312, 314, 316, 318,

Flur 33 Nr. 1/2, 2 bis 10, 12, 13, 14/1, 14/2, 15, 17, 19, 20, 23, 24/1, 26, 30 bis 36, 38, 39, 42, 43, 45 bis 73,

Flur 34 Nr. 22 bis 25,

Flur 36 Nr. 67, 69, 72, 74,

werden in die Stadt Leverkusen eingegliedert.

§ 2

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Leverkusen und Opladen vom 5. und 6. November 1968 wird bestätigt. Anlage

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

(L.S.)

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Opladen wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen vom 4. November 1968 und des Rates der Stadt Opladen vom 28. Oktober 1968 gemäß §§ 14, 15 und 28 Abs. 1 Buchst. e der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) der nachstehende Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die folgenden, bisher zur Stadt Leverkusen gehörenden Flurstücke*) werden in die Stadt Opladen eingegliedert.

(2) Die bisher zur Stadt Opladen gehörenden Flurstücke**) werden in die Stadt Leverkusen eingegliedert.

(3) Aus dem Gebiet der Stadt Leverkusen wird eine Fläche von 82,43 ha ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Opladen eingegliedert. Aus dem Gebiet der Stadt Opladen wird eine Fläche von 131,26 ha ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Leverkusen eingegliedert.

(4) Die neue Gemeindegrenze zwischen den Städten Leverkusen und Opladen ist in der als Anlage 1*** zu diesem Vertrag beigefügten Grenzkarte im Maßstab 1:25 000 dargestellt.

(5) Der Verlauf der neuen Gemeindegrenze ist in dem westlichen Teilstück, gebildet von den Flurstücken

Gemarkung Bürrig

Flur 9 Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 137, 140, 136/2, 672,

Flur 12 Nr. 22, 262, 175, 176, 251, 261

und in dem östlichen Teilstück, gebildet von den Flurstücken

Gemarkung Lützenkirchen

Flur 31 Nr. 3, 4, 21, 35, 85, 87, 409, 411,

Flur 32 Nr. 230,

Flur 33 Nr. 2, 3, 7, 10, 12, 13, 14/1, 14/2, 23, 42,

Flur 34 Nr. 22, 24,

nur provisorisch und bleibt einer neuen Regelung vorbehalten. Darin soll das westliche Teilstück der Grenze von der nördlichen Begrenzung der geplanten Landstraße 1. Ordnung Nr. 288, das östliche Teilstück von der westlichen Begrenzung der geplanten Landstraße 1. Ordnung Nr. 506 gebildet werden (Anlage 2***).

§ 2

Rechtsnachfolge

Das jeweilige Eigentum beider Städte an den öffentlichen Straßen, Gewässern und sonstigen Gemeindevorrichtungen (Verwaltungsvermögen) in den ausgetauschten Gebietsteilen sowie alle den beiden Städten jeweils zustehenden, die ausgetauschten Gebietsteile betreffenden Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher Natur, welcher Art sie auch sein mögen, gehen mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages unentgeltlich auf die den Gebietsteil erwerbende Stadt über.

§ 3

Auseinandersetzung

(1) Die bei Inkrafttreten der Gebietsänderung bereits fälligen öffentlich-rechtlichen Gemeindeabgaben verbleiben bei der Stadt, zu welcher der betreffende Gebietsteil vorher gehört hat.

(2) Die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser in den vom Austausch betroffenen Gebieten beider Städte übernehmen die nach Inkrafttreten der Gebietsänderung zuständigen Versorgungsträger zu einem Zeitpunkt, der noch zu vereinbaren ist. Die Übernahme der Versorgungsanlagen wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Beide Städte haben das Recht, Versorgungsanlagen, die der Versorgung ihres Gebietes dienen, in den aus ihrem jetzigen Gebiet auszugliedernden Gebietsteilen zu verlegen.

(3) Zum Ausgleich der durch die Eingliederung des Gewerbegebietes Fixheide (Anlage 3***) nach Opladen der Stadt Leverkusen entstehenden Nachteile leistet die Stadt Opladen

*) nicht abgedruckt; stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

**) nicht abgedruckt; stimmt mit den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

***) nicht abgedruckt.

an die Stadt Leverkusen einen Ausgleichsbetrag in Höhe der in diesem Gebiet aufkommenden Gewerbesteuer abzüglich eventueller Gewerbesteuerausgleichsbeträge auf die Dauer von zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluß ab. Die Einzelheiten werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

(4) Zum Ausgleich der von der Stadt Leverkusen in dem Gewerbegebiet Fixheide (Anlage 3) aufgewendeten Erschließungskosten zahlt die Stadt Opladen die in diesem Gebiet zu erhebenden Erschließungsbeiträge an die Stadt Leverkusen. Die Einzelheiten werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

(5) Die in den nach Opladen eingegliederten Gebieten nördlich der geplanten Landstraße 1. Ordnung Nr. 288 und nordöstlich der Eisenbahngüterstrecke sowie in Bruchhausen und in dem gemeinsamen Planungsgebiet zwischen Autobahn, Steinbücheler Straße und Mülheimer Straße (Anlage 4*) anfallenden Abwässer werden in das Kanalnetz der Stadt Leverkusen geleitet.

Abgesehen von dem gemeinsamen Planungsgebiet zwischen Autobahn, Steinbücheler Straße und Mülheimer Straße darf nur in dem bisherigen Umfang entwässert werden. Zur Abgeltung der von der Stadt Leverkusen für die Entwässerungsanlagen aufgewendeten Kosten und für die Durchleitung zahlt die Stadt Opladen an die Stadt Leverkusen ein Entgelt in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Gebührenaufkommens auf die Dauer von zehn Jahren.

(6) Im übrigen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) In den umgemeindeten Gebietsteilen tritt das Ortsrecht der Stadt, in welche die Eingliederung erfolgt, einen Monat nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft. Gleichzeitig tritt dort das Ortsrecht der Stadt, zu welcher der betreffende Gebietsteil bis dahin gehörte, außer Kraft.

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die aufnehmende Stadt unbefristet übergeleitet.

(3) Tritt die Gebietsänderung innerhalb eines laufenden Rechnungsjahres in Kraft, so erfolgt abweichend von Absatz 1 die Überleitung des Ortsrechts, soweit es die Kommunalabgaben betrifft, erst mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

(4) Die Überleitung der ordnungsbehördlichen Verordnungen richtet sich nach § 40 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155).

§ 5

Überleitung

Zur Sicherung der Bürgerrechte für die von der Umgemeinde betroffenen Einwohner beider Städte wird bestimmt, daß die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den einzugliedernden Gebietsteilen, soweit sie für Rechte und Pflichten maßgebend sind, auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der jeweils aufnehmenden Stadt angerechnet wird.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Stadt Leverkusen behält das ausschließliche Recht, in dem nach Opladen eingegliederten Gewerbegebiet Fixheide (Anlage 3*) ihre Gewerbetreibenden unterzubringen.

(2) Das Gewerbegebiet Fixheide muß als Gewerbegebiet ausgewiesen bleiben.

(3) Die Stadt Leverkusen behält das ausschließliche Belegungs- und Betreuungsrecht für die an Opladen fallenden Unterkünfte für Obdachlose an der Schlebuscher Straße Nr. 82—96. Fragen, die sich aus der Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf diesen Personenkreis ergeben, sind zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rhein-Wupper-Kreis zu regeln mit dem Ziel einer Entlastung des Rhein-Wupper-Kreises.

*) nicht abgedruckt.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

H I N W E I S

Es wird gebeten, folgende Berichtigungen vorzunehmen, die in einer späteren Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes noch veröffentlicht werden:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der Stadt Lüdenscheid lautet richtig:

"Gesetz zur Neugliederung des Landkreises
Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid".

2. Auf der Seite 413 muß es in § 10 Abs. 5 am Ende der drittletzten Zeile richtig heißen:

"... durch Zusammenschluß mit der ...".

Auf derselben Seite ist in § 10 Abs. 12, vorletzte Zeile, das Wort "die" vor dem Wort "Auflösung" durch "der" zu ersetzen.